

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Weiterentwicklung der Abfall- und Kreislaufwirtschaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Entwicklung des Abfallaufkommens in den letzten fünf Jahren für die einzelnen Sparten – Restmüll, Sperrmüll, Biomüll und Grünabfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge, Industrie- und Gewerbemüll, Bauabfälle – bewertet;
2. in welchen Bereichen/Sparten in den letzten fünf Jahren aus ihrer Sicht wesentliche Verbesserungen bei Abfallvermeidung und Abfallverwertung erzielt werden konnten;
3. in welchen Bereichen/Sparten unzureichende oder gar keine Verbesserungen erreicht wurden und welche Handlungsbedarfe sie hieraus für die laufende Legislaturperiode ableitet;
4. wie sie den Stand der Zielerreichung im Hinblick auf die prioritären Handlungsfelder des Abfallwirtschaftsplans (Teilplan Siedlungsabfälle) Baden-Württemberg aktuell einschätzt und wo sie ggf. Nachbesserungsbedarf durch zusätzliche Maßnahmen und/oder gesetzliche Regelungen sieht, um die gesetzten Ziele im Planungszeitraum erreichen zu können;
5. welche Rolle nach ihrer Auffassung der abfallrechtliche Vollzug der entsprechenden Vorschriften für die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz spielt;

6. welche Stadt- und Landkreise bei der Reduktion des Abfallaufkommens besonders erfolgreich waren, mit welchen Maßnahmen dies erreicht wurde und welche dieser Maßnahmen zur Umsetzung auch in anderen Kreisen zur Verbesserung der Abfallbilanz geeignet sind;
7. welche gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen sie auf Bundesebene und Landesebene für notwendig hält, um Abfallvermeidung und Recycling-Quoten bundesweit zu erhöhen und um die Kreislaufwirtschaft insgesamt zu befördern.

11.11.2016

Andreas Schwarz, Lisbach
und Fraktion

Begründung

Der im Juli diesen Jahres veröffentlichten Abfallbilanz des Landes Baden-Württemberg für 2015 ist zu entnehmen, dass das Land erfolgreich den Weg zu Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz eingeschlagen hat. So ist es insbesondere gelungen, beim Hausmüll das Aufkommen pro Einwohner und Einwohnerin auf ein historisch niedriges Niveau zu senken.

Gleichzeitig ist aber das Gesamtabfallaufkommen 2015 wieder gestiegen, was u. a. mit der guten wirtschaftlichen Lage im Land sowie mit gestiegenen Einwohnerzahlen begründet wird.

Angesichts knapper Ressourcen und ambitionierter CO₂-Reduktionsziele gibt es auf dem Weg zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft im Land noch große Herausforderungen zu bewältigen. Dementsprechend wurde im grün-schwarzen Koalitionsvertrag als Ziel festgelegt, den Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln, die Kreislaufwirtschaft weiter voranzubringen und die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen zu stärken.

Ziel des Antrags ist es, eine Übersicht über die Entwicklung des Abfallaufkommens und der Abfallverwertung in den letzten fünf Jahren zu bekommen sowie über Strategien und Maßnahmen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die seitens der Landesregierung für die kommenden fünf Jahre geplant sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 Nr. 25-8980.00/46/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Entwicklung des Abfallaufkommens in den letzten fünf Jahren für die einzelnen Sparten – Restmüll, Sperrmüll, Biomüll und Grünabfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge, Industrie- und Gewerbemüll, Bauabfälle – bewertet;

Aus den nachstehenden, auf Grundlage der Erhebungen des Statistischen Landesamtes erstellten Tabellen ist die Entwicklung des Abfallaufkommens zu den einzelnen Abfallarten zu entnehmen. Mit Ausnahme der Abfälle aus Produktion und

Gewerbe und der Bau- und Abbruchabfälle (statistisch erfasste Mengen, die bei den baden-württembergischen Entsorgungsanlagen zur Entsorgung angeliefert werden) stammen die Daten aus den Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). Die Daten zum Altfahrzeug-Aufkommen stammen aus der Erhebung der Abfallentsorgung. Berücksichtigt wurden hierbei nur die sogenannten „Demontagebetriebe für Altfahrzeuge“ und die dort angenommenen Altfahrzeuge. Die Menge dieser Altfahrzeuge ist auch in der Sparte Abfälle aus Produktion und Gewerbe (Tabelle 1) enthalten.

Tabelle 1: Entwicklung des Abfallaufkommens in den jeweiligen Sparten in Baden-Württemberg seit 2011

Abfallarten	2011	2012	2013	2014	2015 ¹⁾
	1 000 Tonnen				
Hausmüll	1 338,3	1 316,9	1 306,2	1 314,1	1 320,4
Sperrmüll	216,7	216,3	219,1	212,8	214,4
Abfälle aus der Biotonne	447,1	467,3	473,1	487,7	482,3
getrennt erfasste Grünabfälle	925,4	918,6	906,0	994,2	966,9
Wertstoffe aus Haushalten	1 779,3	1 776,2	1 788,1	1 781,9	1 790,6
Elektro- und Elektronikaltgeräte	80,3	82,9	80,7	81,4	81,9
Abfälle aus Produktion und Gewerbe	1 955,0	1 872,9	1 807,9	1 644,6	1 960,3
Bau- und Abbruchabfälle (Baumassenabfälle)²⁾	30 970,1	35 489,3	35 988,9	36 283,0	37 275,0

¹⁾ Vorläufige Werte.

²⁾ Teilmenge der in Bauschuttzubereitungs- und Asphaltmischanlagen behandelten Abfälle in ungeraden Jahren aus dem Vorjahr übernommen.

Berechnungsstand: Juni 2016

Tabelle 2: Demontage von Altfahrzeugen in Baden-Württemberg seit 2011

		2011	2012	2013	2014	2015 ¹⁾
In Demontagebetrieben angenommene Altfahrzeuge	in Stück	66 781	75 158	78 515	78 964	74 408
	in 1 000 Tonnen	66,8	75,7	78,0	81,5	76,9

¹⁾ Vorläufige Werte.

Tabelle 3: Entwicklung der häuslichen Abfälle, Grünabfälle und Elektrogerätesammlung in Baden-Württemberg seit 2011 in kg je Einwohner

Abfallarten	2011	2012	2013	2014	2015
	kg/Einwohner				
Hausmüll	127,5	124,9	123,2	123,1	122,5
Sperrmüll	20,7	20,5	20,7	19,9	19,9
Abfälle aus der Biotonne	42,6	44,3	44,6	45,7	44,7
Wertstoffe aus Haushalten	169,6	168,5	168,7	167,0	166,1
Getrennt erfasste Grünabfälle	88,2	87,1	85,5	93,2	89,7
Elektro- und Elektronikaltgeräte	7,7	7,9	7,6	7,6	7,6

Haus- und Sperrmüll:

Im Sinne der sog. Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle zu vermeiden oder hochwertig zu verwerten. So wird angestrebt, entsprechend §§ 11, 14 KrWG möglichst weitgehend den Anfall von gemischtem Haus- und Sperrmüll zu vermeiden und Wertstoffe sowie Bioabfall getrennt zu erfassen. Aus Tabelle 3 ergibt sich, dass bezogen auf den einzelnen Einwohner trotz der niedrigen Ausgangssituation in den Vorjahren und positiver Konjunkturdaten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist.

Bio- und Grünabfall:

Das Aufkommen an Bio- und Grünabfällen ist in den letzten fünf Jahren weitgehend konstant mit leicht steigender Tendenz. Der leichte Rückgang 2015 kann auf den trockenen Sommer zurückgeführt werden. Bei Bioabfällen ist mit Blick auf die gesamtökologisch positive Bewertung der Bioabfallverwertung eine Steigerung durch verbesserte Erfassung erwünscht und wird in Umsetzung der Anforderungen des KrWG durch den Abfallwirtschaftsplan des Landes – Teilplan Siedlungsabfälle gefordert. Ende 2015 sind vier weitere Landkreise bei der getrennten Bioabfallerfassung hinzugekommen, sodass für 2016 erkennbar höhere Erfassungsmengen erwartet werden.

Wertstoffe:

Zu den recyclingfähigen Wertstoffen zählen insbesondere Altpapier (PPK), Altglas, gemischte Verpackungen, Kunststoffe und Metalle. Das Aufkommen ist in den letzten fünf Jahren weitgehend konstant mit leicht sinkender Tendenz.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

In den Jahren 2011 bis 2015 war das Abfallaufkommen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten in Baden-Württemberg weitgehend unverändert.

Diese Werte entsprechen etwa den bundesweiten Ergebnissen im Zeitraum 2011 bis 2014 von 7,6 kg/Einwohner bis 8,1 kg/Einwohner (Quelle: Eurostat; das Deutschland-Ergebnis für 2015 liegt noch nicht vor). Zielwert war nach der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte der EU von 2002 (WEEE-Richtlinie = *Waste of Electrical and Electronic Equipment*) bis 2015 eine Mindestsammelmenge aus privaten Haushalten von 4 kg/Einwohner.

Für Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte gab es bis 2015 keine Vorgabe. Die bundesweiten Sammelmengen schwanken hier zwischen etwa 0,5 kg/Einwohner und 1,4 kg/Einwohner monatlich, sodass insgesamt jährlich etwa 9 kg/Einwohner gesammelt wurden.

Altfahrzeuge:

Auch bei den Altfahrzeugen ist das Aufkommen in den Jahren 2011 bis 2015 weitgehend stabil (die Zahl für 2015 ist vorläufig).

Hinsichtlich der Entsorgung gibt es durch die Richtlinie über Altfahrzeuge der EU zwei Zielvorgaben: für Wiederverwendung und stoffliche Verwertung sowie für Wiederverwendung und Verwertung, was die thermische Verwertung einbezieht.

Folgende Werte waren bzw. sind festgelegt:

Bis 2015

Wiederverwendung und stoffliche Verwertung:	mindestens 80 Prozent
Wiederverwendung und Verwertung:	mindestens 85 Prozent

Ab 2016

Wiederverwendung und stoffliche Verwertung:	mindestens 85 Prozent
Wiederverwendung und Verwertung:	mindestens 95 Prozent.

Bereinigt um die Effekte der Umweltprämie von 2009 wurden bundesweit folgende Quoten erreicht (Quelle: Umweltbundesamt; die Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor):

Wiederverwendung und stoffliche Verwertung

2011:	87,9 Prozent
2012:	88,3 Prozent
2013:	87,7 Prozent
2014:	87,7 Prozent

Wiederverwendung und Verwertung

2011:	97,9 Prozent
2012:	99,1 Prozent
2013:	99,7 Prozent
2014:	98,1 Prozent.

Die Zielvorgaben wurden stets erfüllt. Ähnlich wie bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt auch hier, dass nur eine pauschale Mindestquote vorgegeben ist. Denkbar wären ebenfalls zusätzliche Vorgaben, z. B. für die Verwertung der elektrischen und elektronischen Bauteile in den Altfahrzeugen. Ergänzende Vorgaben müssten auf EU-Ebene festgelegt werden. Entsorgungsbetriebe, die über innovative Techniken verfügen bzw. diese schneller bereitstellen könnten, hätten Marktvorteile. Dies wäre eine Möglichkeit für die heimischen Betriebe, sich besser am Markt zu positionieren.

Abfälle aus Industrie und Gewerbe:

Das Aufkommen an Industrie- und Gewerbemüll ist weitgehend konstant. Die Getrennthaltung der werthaltigen Abfallfraktionen konnte kontinuierlich verbessert werden.

Bau- und Abbruchabfälle:

Ausweislich obiger Tabelle 1 sind seit 2011 die Mengen an Bau- und Abbruchabfällen kontinuierlich gestiegen. Dies ergibt sich aus dem Verlauf der allgemeinen Baukonjunktur. Zusätzlich wirken sich die großen Baumaßnahmen Stuttgart 21 und Schnellbahntrasse Stuttgart–Ulm mengensteigernd aus. Etwa 80 Prozent der etwa 25 Mio. Tonnen Bodenaushubmaterial werden durch Verfüllung von Steinbrüchen und anderen Abgrabungen verwertet. Von den ca. 10 Mio. Tonnen Abbruchabfällen werden über 90 Prozent Verwertungsanlagen zugeführt.

2. in welchen Bereichen/Sparten in den letzten fünf Jahren aus ihrer Sicht wesentliche Verbesserungen bei Abfallvermeidung und Abfallverwertung erzielt werden konnten;

Abfallvermeidung ist gesamtwirtschaftlich kaum objektiv messbar (siehe auch Frage 4). Jede Art der Optimierung des Materialeinsatzes, sei es im Planungsbereich über CAD-Computerprogramme, im Zuge der abfallarmen Produktion oder bei der Weiterverwendung von Gegenständen, stellt Abfallvermeidung und damit den Vollzug der ersten Hierarchiestufe des KrWG dar. Aussagen zu Verbesserungen bei der Ressourceneffizienz durch Maßnahmen auf Basis des Abfallrechts können aus den verfügbaren statistischen Quellen daher nur sehr eingeschränkt abgeleitet werden. Abgesehen davon hat Baden-Württemberg eine bundesweit führende Rolle in vielen Bereichen der Abfallwirtschaft. Die Landesregierung sieht dies als bedeutenden Erfolg ihrer Bemühungen um eine vorbildliche abfallwirtschaftliche Struktur des Landes. Darüber hinaus konnten die Gebühren trotz ungünstiger Preisentwicklungen auf den Wertstoffmärkten, einer erweiterten Abfallerfassung und erheblicher Investitionen für den Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Das Restmüllaufkommen (Haus- und Sperrmüll) konnte auch in den letzten fünf Jahren kontinuierlich von 148 kg auf 142 kg pro Einwohner und Jahr gesenkt werden. Der Wert von 142 kg pro Einwohner und Jahr ist der niedrigste Pro-Kopf-Wert seit dem Jahr 1990 (269 kg), als die Abfallbilanz erstmals erstellt wurde. Es ist auch bundesweit der niedrigste Wert für das jährliche Restmüllaufkommen pro Einwohner in den Ländern. (Bundesdurchschnitt 191 kg pro Einwohner und Jahr). Auch das Aufkommen an Sonderabfällen ist trotz der seit Jahren wachsenden Wirtschaft in Baden-Württemberg nur sehr leicht auf 1,67 Mio. Tonnen angestiegen (Quelle: SAA).

Klärschlamm:

Ein deutlicher Erfolg kann beim Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und parallel dazu bei der Erhöhung des Verbrennungsanteils von Klärschlamm verzeichnet werden. Wurden 2003 noch 17 Prozent des Klärschlammes in der Landwirtschaft verwertet und 39 Prozent verbrannt, konnten bis 2015 der landwirtschaftliche Anteil auf 1 Prozent gesenkt und der Verbrennungsanteil auf über 95 Prozent gesteigert werden. Kein anderes Flächenland erreicht eine ähnlich hohe Verbrennungsquote wie Baden-Württemberg. In den nächsten Jahren soll der Verbrennungsanteil weiter erhöht werden. Flankierend hierzu gibt es erhebliche Anstrengungen der Landesregierung, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor als wichtigen Rohstoff aus dem Klärschlamm zu isolieren und der weiteren Nutzung zuzuführen (siehe Frage 4).

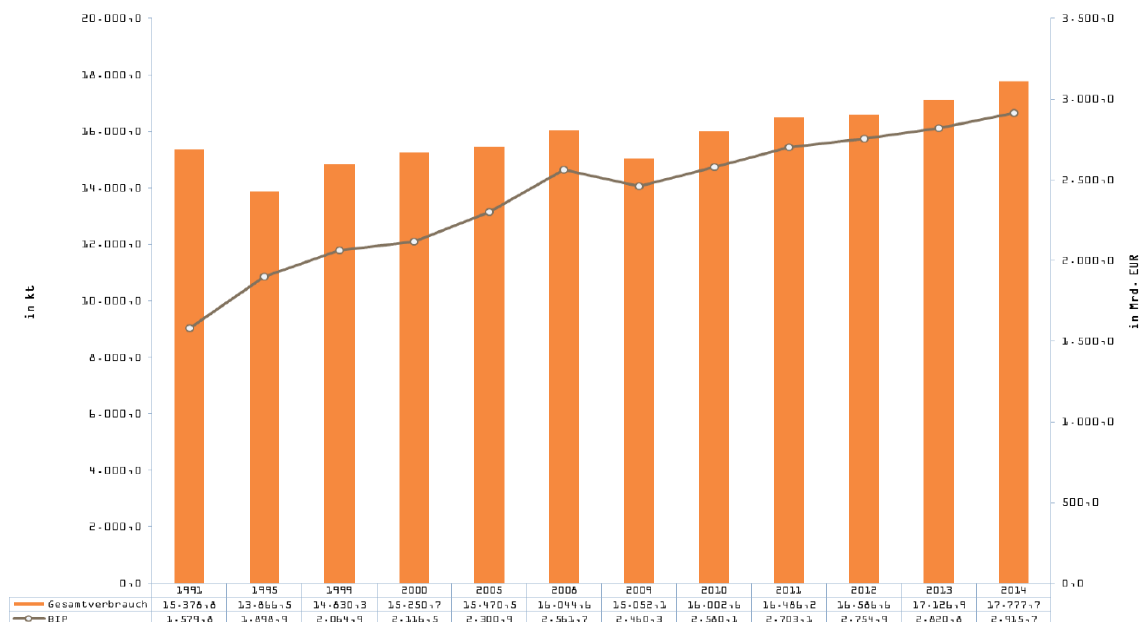
3. in welchen Bereichen/Sparten unzureichende oder gar keine Verbesserungen erreicht wurden und welche Handlungsbedarfe sie hieraus für die laufende Legislaturperiode ableitet;

In folgenden Bereichen wurden unzureichende oder gar keine Verbesserungen erzielt:

Verpackungen:

Im Bereich der Verpackungen konnten keine Verbesserungen erreicht werden. Im Jahre 1991 ist die „Verordnung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen“ erlassen worden. § 1 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Verpackungsverordnung sieht als vorrangiges abfallwirtschaftliches Ziel der Regelungen die Vermeidung der Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt und in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Vermeidung von Verpackungsabfällen vor.

Die Bundesregierung verweist darauf, dass seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung der Verpackungsverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppelt wurde. Dies ist allerdings nicht zutreffend, wie die nachfolgende grafische Darstellung zeigt:

Entwicklung des Verpackungsverbrauchs (alle Materialien) und BIP¹:

¹ Quelle: Umweltbundesamt (Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2014), Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM)

Die Entwicklung seit dem Jahr 1991 zeigt einen leicht schwankenden Verlauf des Verpackungsverbrauchs. Im Jahr 1991 waren es 15,4 Mio. t, im Jahr 1996 nur noch 13,6 Mio. t. Seitdem gibt es eine steigende Tendenz mit einem Einbruch im Rezessionsjahr 2009. Im Jahr 2014 stieg die Verbrauchsmenge auf den bislang höchsten Stand von 17,8 Mio. t.

Aufgrund der Meldungen der EU-Mitgliedstaaten weist die Statistik der Europäischen Kommission für Deutschland insgesamt und je Einwohner das höchste Verpackungsaufkommen aus². Das Ziel der Verpackungsverordnung, Verpackungen zu reduzieren, wurde damit verfehlt. Gründe für den Anstieg der Verpackungsabfälle sind u. a. veränderte Lebensbedingungen (vermehrt Singlehaushalte) und Veränderungen der Verzehrer- und Konsumgewohnheiten (z.B. Fast Food und To-Go-Verzehr). Auch hat der Versandhandel in den letzten Jahren stark zugenommen.

Aber auch bei den Unternehmen sind in erster Linie Markt- und eher nachrangig Ökologieaspekte ausschlaggebend (Stichwort „Luftverpackungen“). Wettbewerbliche Vorteile aufwändiger Verpackungen haben im Ergebnis offenbar ein höheres Gewicht als die ursprünglich beabsichtigte Lenkungswirkung der Verpackungsentgelte, welche die Hersteller an die für die Verpackungsentorgung zuständigen dualen Systeme zu entrichten haben.

Sowohl nach der Abfallhierarchie als auch nach der Verpackungsverordnung sind Verpackungsabfälle in erster Linie zu vermeiden. Konkrete gesetzliche Vorgaben mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten für eine solche Vermeidung von Verpackungsabfällen existieren jedoch bislang nicht. Auch mit dem aktuellen Entwurf eines Verpackungsgesetzes hält die Bundesregierung an diesem aus Sicht der Landesregierung gescheiterten System fest. Vorgesehene Abfallvermeidungsgebote sind auch hier weiterhin als bloßes Ziel vorgegeben. Selbst eindeutige Verstöße gegen die Vermeidungspflicht, die von Verbraucherorganisationen als Verbrauchertäuschung veröffentlicht werden, können danach nicht mit Bußgeld geahndet werden und bleiben folgenlos.

Bioabfall:

Ein weiteres Defizit ist bei der flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen festzustellen, obwohl § 11 Absatz 1 KrWG die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, ab 1. Januar 2015 flächendeckend häusliche Bioabfälle separat zu sammeln. In 36 von 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg wird bislang flächendeckend ein System zur Erfassung von häuslichen Bioabfällen angeboten; die Kreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Sigmaringen und Waldshut haben die gesetzliche Verpflichtung dagegen noch nicht umgesetzt. Aus Sicht des Umweltministeriums gibt es keinen fachlichen oder rechtlichen Grund für eine Ausnahmeregelung, sodass alle sechs Kreise ein Getrenntsammlungssystem für häusliche Bioabfälle einrichten müssen. Derzeit führt das Umweltministerium Gespräche mit den betroffenen Landkreisen. Eine andere Konstellation liegt dagegen beim Landkreis Emmendingen und beim Ortenaukreis vor, da dort die Abfälle über die MBA-Anlage des ZAK Kahlenberg entsorgt werden, die aus technischen Gründen für ihre Funktionsfähigkeit auch die Bioabfälle benötigt. Hier ist eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Getrennthaltungspflicht des § 11 Abs. 1 KrWG denkbar, sofern zumindest teilweise eine stoffliche Verwertung der biogenen Abfallbestandteile durch die Rückgewinnung von Nährstoffen erfolgt. Aktuell wird untersucht, wie diese Nährstoffrückgewinnung umgesetzt werden kann.

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Meiwald, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/6103).

4. wie sie den Stand der Zielerreichung im Hinblick auf die prioritären Handlungsfelder des Abfallwirtschaftsplans (Teilplan Siedlungsabfälle) Baden-Württemberg aktuell einschätzt und wo sie ggf. Nachbesserungsbedarf durch zusätzliche Maßnahmen und/oder gesetzliche Regelungen sieht, um die gesetzten Ziele im Planungszeitraum erreichen zu können;

Abfallvermeidung:

Quantitative Angaben über Vermeidungsquoten oder -potenziale stehen unter dem Vorbehalt, dass es sich bei der Abfallvermeidung um eine abfallstatistisch nicht messbare Größe handelt. Deshalb bewertet die Landesregierung die erreichten Ziele in der Abfallvermeidung über semi-quantitative und qualitative Indikatoren. Dazu gehört beispielsweise der Vergleich des in Tabelle 3 aufgeführten Pro-Kopf-Aufkommens mit den Daten zur Wirtschaftsleistung. So ist das Aufkommen bezogen auf das Bruttosozialprodukt rückläufig.

In eine Bewertung einzubeziehen sind auch das Abfallaufkommen steigernde Effekte. So trägt die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, wie beispielsweise die Zunahme der Anzahl kleinerer Haushaltsgrößen, zu einem höheren spezifischen Abfallaufkommen bei, ebenso wie aufwändigere Verpackungen als Schutz gegen Ladendiebstahl, erhöhte hygienische Anforderungen und die Belange der Logistik.

Qualitativ wertet die Landesregierung die in den Stadt- und Landkreisen eingeführten Maßnahmen wie Sperrmüllbasare, Vermittlungsbörsen für gebrauchte Artikel, Spül-/Geschirrmobile, Gebrauchtwarenkaufhäuser und sogenannte Reparatur-Cafés als Indikatoren einer erfolgreichen Abfallvermeidung. Hierzu gehören auch alle Bestrebungen, ökologisch vorteilhafte Mehrwegsysteme einzuführen, beizubehalten oder auszubauen. Derzeit auf der Agenda steht der Versuch, die von der Deutschen Umwelthilfe auf eine Menge von 2,8 Mrd. Stück geschätzten sogenannten „Coffee-to-go-Einwegbecher“ durch freiwillige Mehrwegsysteme zurückzudrängen. Auch Systeme für eine gemeinsame Nutzung von Gebrauchsgegenständen, Fahrzeugen (Carsharing) oder Leasing-Systemen (Mieten statt kaufen) gehören dazu.

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass sich der Pro-Kopf-Wert der häuslichen Abfälle nicht wesentlich verändert hat. Maßnahmen zur Abfallvermeidung sind daher zusammen mit den öRE zu verstärken und bieten sich auch an, um die bestehende Abfallinfrastruktur langfristig zu schonen.

In jüngerer Zeit verstärkt in die Diskussion gekommen ist die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Die Umweltministerkonferenz stellte diesbezüglich in ihrer Sitzung im Juni 2016 fest, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Deutschland jährlich Lebensmittel im Wert von über 20 Mrd. Euro vernichtet werden. Eine Studie der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2012 kam im Auftrag des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verbraucherschutz zu dem Ergebnis, dass jeder Bundesbürger im Schnitt ca. 82 kg Lebensmittel im Jahr wegwirft, was täglich rd. 225 Gramm entspricht. Aus ethischen und moralischen Gründen ist das Hinterfragen des Wegwerfens von Lebensmitteln richtig, zumal wenn dies aufgrund der Fehleinschätzung der Bedeutung des Mindesthaltbarkeitsdatums oder aufgrund privater Fehl- oder Überkäufe erfolgt. Allerdings ist bei dieser Diskussion zu beachten, dass in diesen Zahlen auch Schälreste und andere zwangsläufig entstehende Lebensmittelabfälle enthalten sind. In Haushalten, welche – wünschenswerterweise – Speisen „frisch vom Markt“ zubereiten, ist eine Abfallmenge bei Einrechnung von Schälgut von 225 Gramm pro Tag und Kopf nicht als hoch einzuschätzen. Auf jeden Fall werden sowohl häusliche als auch gewerbliche Lebensmittelabfälle in der Regel einer energetischen Verwertung zugeführt. Das Umweltministerium wird diesen Bereich möglicher Abfallvermeidungspotenziale weiterhin aufmerksam verfolgen.

Häuslicher Bioabfall:

Um das vorhandene Potenzial an organischen Abfällen noch besser ausschöpfen zu können, soll bis 2020 die durchschnittliche Erfassungsmenge auf wenigstens 60 kg/E*a steigen. Das Pro-Kopf-Aufkommen lag 2015 bei 45 kg/E*a. Geeignete Bioabfälle sollen durch Vergärung verstärkt genutzt werden, sodass durch die Kaskadennutzung eine energetische und anschließend auch eine stoffliche Ver-

wertung möglich ist. Als wertvolle Nebenprodukte der Energieerzeugung entstehen Gärreste und Komposte. Diese werden als landwirtschaftlicher Dünger und zur Bodenverbesserung eingesetzt. Durch eine deutliche Erhöhung des Anteils der energetischen Nutzung von Bioabfällen durch Vergärung von aktuell 40 Prozent sollen zusätzlich Strom- und Wärmeenergie gewonnen, fossile Brennstoffe substituiert und Treibhausgasemissionen eingespart werden. Die Nutzung der Energie aus Bioabfällen muss auch global betrachtet Vorrang vor dem weiteren Ausbau nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung haben.

Grünabfall:

Die Erfassungsmengen beim Grünabfall (Garten- und Parkabfälle) sind bereits hoch, sie werden, wie die Verwertungsquote zeigt, jedoch noch nicht optimal genutzt. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen an Grünabfällen im Land betrug 2015 rund 90 Kilogramm je Einwohner und Jahr. Damit konnte der für das Jahr 2020 im Abfallwirtschaftsplan vorgegebene Zielwert von 90 kg/E*a bereits erreicht werden. Eine ausreichende energetische Gesamtverwertungsquote ist jedoch angesichts des geringen Anteils der Grünabfälle an der Vergärung noch nicht erreicht. Aktuell werden lediglich 3 Prozent der Grünabfälle vergoren, der Anteil soll bis 2020 auf 20 Prozent erhöht werden. Die holzigen Bestandteile des Grünabfalls werden heute schon umfassend energetisch genutzt, da 30 Prozent des Grünabfalls (dies ist der holzige Anteil) zur Energieerzeugung verbrannt werden.

Wertstoffe:

Bei Glasverpackungen, Papier/Kartonagen, Kunststoffen und Metallen sieht die Landesregierung erhebliche Defizite, insbesondere aufgrund des gescheiterten Wertstoffgesetzes des Bundes und der mangelhaften Verpackungsverordnung (siehe Frage 3 und 7).

Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Mit der neuen WEEE-Richtlinie von 2012, die in Deutschland durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz von 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde, werden nicht mehr absolute Sammelmengen, sondern relative Sammelquoten vorgegeben. Ab 2016 müssen 45 Prozent des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte gesammelt werden, ab 2019 steigt die Vorgabe auf 65 Prozent. Die Quote ist über alle Bereiche zu erreichen, also von den privaten Haushalten und den anderen Nutzern. Außerdem wurde der Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes 2015 erweitert, insbesondere durch die Einbeziehung von Photovoltaikmodulen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Zielwert und die Sammelergebnisse. Werden alle diese Faktoren berücksichtigt, müssen – ausgehend von den Untersuchungen der United Nations University Bonn über in Verkehr gebrachte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten – in Deutschland ab 2019 etwa doppelt so viele Elektro- und Elektronik-Altgeräte gesammelt werden wie bisher. Unabhängig davon, ob die langfristig auf Dächern verbauten Photovoltaikmodule dabei statistisch berücksichtigt würden, besteht ein erheblicher Handlungsbedarf.

Vorzuziehen ist bei Elektrogeräten wie bei allen Abfällen eine möglichst hohe Quote der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Weiternutzung. Untersuchungen belegen, dass ein hoher Anteil der in die Abfallsammlung übergebenen Geräte noch funktionstauglich ist. Bislang hat der Bund noch keine Regelung geschaffen, solche wiederverwendbaren Geräte vor der eigentlichen Abfallsammlung verpflichtend getrennt zu halten, und überlässt dies freiwilligen Initiativen.

- Reduktion der Fehlwürfe

Fehlwürfe bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Altgeräte über den Restmüll entsorgt werden, statt sie bei den speziellen Sammelstellen abzugeben. Um dies zu erreichen, müssen die Bürgerinnen und Bürgern noch besser über den Sinn der getrennten Entsorgung informiert werden. Dazu gibt es u. a. gemeinsame Bestrebungen vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Verband kommunaler Unternehmen, von der Stiftung elektro-altgeräte-register und dem Gemeinsamen Rücknahmesystem Batterien. An einem bundesweiten Projekt war der Zollernalb-

kreis als Pilotlandkreis beteiligt. Das Umweltministerium hat den Zollernalbkreis hierbei mit Mitteln aus dem kommunalen Investitionsfonds unterstützt.

- Reduzierung illegaler Exporte

Eine verstärkte Überwachung der Abfallverbringungen ins Ausland ist unumgänglich. Die Sonderabfallagentur (SAA) als zuständige Behörde in Baden-Württemberg wurde bereits personell gestärkt, ein Koordinator soll die Grundlagen für eine effizientere und effektivere Überwachung schaffen.

- Überwachung der Sammlung und Verwertung

Es ist zu befürchten, dass auch in Deutschland ein beträchtlicher Teil der Altgeräte der Überwachung entzogen ist. Es ist teilweise nicht bekannt, dass häusliche Elektrogeräte nur von Sammeleinrichtungen (öRE, Hersteller oder Händler und deren Beauftragte) oder generell von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen angenommen werden dürfen.

Da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte zukünftig verstärkt als (Sekundär-)Rohstoffquelle genutzt werden sollen, wird die Branche insgesamt mehr im Fokus der Behörden stehen müssen.

Für die Verwertung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in Abhängigkeit von den Kategorien, in die Elektro- und Elektronikgeräte eingeteilt sind, Mindestquoten festgelegt. Sie liegen zwischen 55 Prozent (z. B. für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Haushaltskleingeräten) und 85 Prozent (z. B. für die gesamte Verwertung von Haushaltsgroßgeräten). Die Mindestquoten wurden in der Vergangenheit regelmäßig übertroffen. Durch die heutigen Vorgaben ist allerdings ein Innovationsschub bei den Verwertungstechniken nicht zu erwarten, können doch diese Werte durch die Verwertung der Hauptbestandteile erreicht werden, z. B. bei Photovoltaikmodulen durch die Separierung von Glas und Aluminium. Es besteht deshalb kaum Motivation, Stoffe, die in den Altgeräten in geringer Konzentration verbaut, aber aus ökologischer und ressourcenökonomischer Sicht wichtig sind (z. B. seltene Erden) zurückzugewinnen. Daher sollte auf EU-Ebene überprüft werden, ob nicht zusätzlich differenzierende Mindestquoten (für einzelne Stoffe) vorgegeben werden sollen.

Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung:

Der für die landwirtschaftliche Produktion unverzichtbare Pflanzennährstoff Phosphor ist eine endliche Ressource, die importiert werden muss. Eine Substitution von Phosphor durch andere Stoffe ist nicht möglich. Wird auf die direkte landwirtschaftliche Klärschlammverwertung verzichtet, muss der Dünger den landwirtschaftlichen Flächen anderweitig zugeführt werden.

Aus diesen Gründen wird die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen in Zukunft eine besonders wichtige Rolle spielen. Der gewonnene Phosphor kann dann als Sekundärrohstoffdünger genutzt oder als Rohstoff für die Phosphatindustrie verwendet werden. Deshalb hat das Land eine Pilotanlage zur Rückgewinnung von Phosphor auf dem Gelände der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Offenburg finanziert. Mit einem Ausbau der Technologie könnte über die Hälfte des Phosphatverbrauchs im Land aus dem Abfallprodukt Klärschlamm gewonnen werden. In den jährlich anfallenden etwa 230.000 Tonnen Klärschlamm sind rund 3,6 Prozent, also 8.300 Tonnen, Phosphor enthalten. Davon könnten mit heute verfügbaren Technologien 6.200 Tonnen zurückgewonnen werden. Das entspricht etwa 52 Prozent des Phosphorverbrauchs im Land.

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes setzt auf eine schrittweise Einführung der Phosphorrückgewinnung in Kläranlagen und parallel auf die Rückgewinnung aus der Asche der zwei Klärschlammverbrennungsanlagen im Land. Bei Forschung und Entwicklung von Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor gehört Baden-Württemberg zu den führenden Regionen in der Europäischen Union. Um diese Forschungsaktivitäten weiter auszubauen und die Kreislaufführung der Ressource Phosphor zu unterstützen, fördert das Land in der EFRE (Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)-Förderperiode 2014 bis 2020 die Untersuchung, Weiterentwicklung sowie die Umsetzung unterschiedlicher Phosphor-Rückgewinnungsver-

fahren in Versuchs- und großtechnischen Pilotanlagen an verschiedenen Standorten. Dabei soll der im Klärschlamm (Klärschlamm mit Schlammwasser) oder in der Klärschlammmasche enthaltene Phosphor zurückgewonnen werden. Insgesamt stehen in dem EFRE-Programm acht Millionen Euro zur Verfügung. Das Land ergänzt diese Mittel durch weitere vier bis sechs Millionen Euro.

Bauabfälle:

Auf dem Gebiet der Bauabfälle wird die weitere Entwicklung von der Mantelverordnung des Bundes abhängen. Baden-Württemberg wird sich in der informellen und formellen (d. h. Bundesratsbeteiligung) Diskussion um die Mantelverordnung dafür einsetzen, dass die derzeit erreichten Verwertungsziele gehalten und neue Verwertungswege erschlossen werden können. Ebenfalls werden weitere Anstrengungen unternommen, damit Recyclingmaterial in der Betonherstellung, im sogenannten ressourcenschonenden Beton (R-Beton) eingesetzt wird. Dadurch wird neben dem weiterhin unverzichtbaren, klassischen Einsatz im Tiefbau verstärkt der Hochbau als weiteres Einsatzgebiet erschlossen.

5. welche Rolle nach ihrer Auffassung der abfallrechtliche Vollzug der entsprechenden Vorschriften für die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz spielt;

Der abfallrechtliche Vollzug spielt eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der Zielvorgaben, Quoten und der Überwachung der Abfallströme. Dies nicht nur mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung, sondern auch zur Sicherung von Ressourcen aus den Abfällen als einziger wesentlicher Rohstoffquelle Baden-Württembergs. Da die Abfallwirtschaft bundesweit aus dem kommunalen und privaten Bereich nach neuesten Zahlen einen Umsatz von rund 70 Mrd. Euro in Deutschland generiert, führen jede Gesetzes- oder Verordnungslücke oder ein nicht ausreichender Vollzug dazu, dass Schlupflöcher genutzt werden. Dies gilt für nahezu alle Abfallströme. Deshalb ist gerade in diesem wirtschaftsbezogenen Umweltbereich ein stringenter Vollzug wichtig. Die Ausstattung der Überwachungsbehörden im Land auf allen Ebenen in den letzten Jahren, verbunden mit den Einsparvorgaben und Effizienzrenditen im Bereich Personal, hat allerdings nicht mit dem in den letzten Jahren auf Europa- und Bundesebene geradezu explosionsartig gewachsenen Stoff- und Abfallrecht Schritt gehalten.

Zur Weiterentwicklung der gesamten baden-württembergischen Umweltverwaltung hat das Umweltministerium zur Verbesserung der Datenlage ein Gutachten in Auftrag gegeben (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/aufgaben-und-organisation/gutachten-umweltverwaltung/>). In erster Linie empfiehlt das Gutachten Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugsqualität, die Bündelung der Kräfte durch interkommunale Kooperation auf der Ebene der Landratsämter, die Stärkung der konzeptionellen Arbeit im Umweltministerium sowie die Entwicklung eines neuen, über Verwaltungsebenen hinweg gesamtheitlich steuernden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wissensmanagementansatzes. Zu den Einzelheiten des Gutachtens und zum weiteren Vorgehen wird auf die Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/714 verwiesen.

Verpackungsverordnung:

Mit der Verpackungsverordnung sollte eine Produktverantwortung der Inverkehrbringer von Verpackungen installiert werden. Die Verpackungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung ist jedoch aufgrund ihrer Unbestimmtheit und Komplexität nicht vollziehbar. Inzwischen haben wettbewerbs- und vergaberechtliche Fragen mehr Bedeutung als Umweltgesichtspunkte. Die in der VerpackV beschriebenen Pflichten können in vielen Fällen im Detail von Vollzugsbehörden nicht durchgesetzt werden, selbst wenn sie den Vollzug dieser Bestimmungen in ihrem gesamten Arbeitsbereich priorisieren. Das Gleiche gilt für die Durchsetzbarkeit der bestehenden oder nicht bestehenden Pfandpflicht von Einweggetränkerverpackungen (§ 9 VerpackV), vgl. hierzu auch Frage 7.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Aufgrund der relativen Werthaltigkeit der Altgeräte und daher auch des Anreizes für illegale Exporte ist hier der Überwachungsdruck auf Sammlung, Behandlung und Verwertung besonders hoch, zumal nach den neuen europa- und bundesrechtlichen Vorschriften. Gleichzeitig gestaltet sich die Überwachung aufgrund der gesetzlichen Regelung sehr schwierig.

Altfahrzeuge:

Von den stillgelegten Fahrzeugen ist für einen großen Anteil der Verbleib unbekannt, es kommt zu einer sog. statistischen Lücke. Diese ist ein EU-weites Phänomen.

Das Umweltbundesamt, das für Deutschland die Statistiken gegenüber der EU-Kommission berichtet, hat die Grundlagen für die statistischen Erhebungen überprüfen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass Daten zum Teil nicht mehr aktuell und daher anzupassen waren. Die statistische Lücke konnte von ca. 1,2 Mio. Fahrzeugen auf 0,4 Mio. Fahrzeuge verkleinert werden. Es wird vermutet, dass ein Teil der Fahrzeuge als Altfahrzeuge in nicht anerkannten Demontagebetrieben behandelt wird. Dies muss nicht automatisch zu schlechteren Verwertungsquoten oder negativen Folgen für die Umwelt führen. Dennoch sollte versucht werden, langfristig Klarheit zu schaffen.

Entsorgungsfachbetriebeverordnung:

Das BMUB hat im Sommer 2015 mit der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung begonnen, u. a. die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) an die Regelungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) anzupassen. Die neue EfbV verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 KrWG das aus Sicht des Bundes bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben auszubauen und das Profil der Entsorgungsfachbetriebe zu schärfen. Dabei wurde auf die bestehenden Regelungen der EfbV und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) aufgesetzt und ein gemeinsames Regelwerk für beide Zertifizierungswege geschaffen. Die Anforderungen wurden dabei unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten soweit wie möglich vereinheitlicht.

Baden-Württemberg hat die Zusammenlegung der derzeitigen EfbV und der EgRL zu einer Verordnung befürwortet, da hierdurch eine Verringerung der Komplexität des Regelwerkes bewirkt und sein Vollzug erleichtert wird. Gleichwohl hatte Baden-Württemberg aber auch eine Bestimmung über die näheren Anforderungen an den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie an die Untersagung der sonstigen weiteren Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ durch die zuständige Behörde nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG gefordert. Diese Forderung konnte aber nicht durchgesetzt werden.

Das ursprünglich als Vollzugserleichterung eingeführte Instrument der Entsorgungsfachbetriebe, auf das sich die Vollzugsbehörden verlassen können sollten, hat sich stattdessen zu einer zusätzlichen Überwachungsaufgabe entwickelt.

Die neue EfbV wird demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt sechs Monate nach Veröffentlichung in Kraft. Aus diesem Grund können noch keine Erfahrungswerte mit dem Vollzug der neuen Rechtslage gemacht werden. Allerdings erwartet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dass sich das Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben im alltäglichen Verwaltungsvollzug einfacher handhaben lässt und somit eine echte Vollzugserleichterung erzielt werden kann.

Gewerbeabfallverordnung:

Die noch geltende Gewerbeabfallverordnung ist wenig vollzugstauglich. Baden-Württemberg hat sich dafür eingesetzt, dass die Novelle zum einen ambitioniert und zum anderen im Hinblick auf die vielen Tausend Gewerbe- und Industriebetriebe auch vollziehbar ausgestaltet wird. Mit einem Inkrafttreten der novelierten Gewerbeabfallverordnung ist in der ersten Jahreshälfte 2017 zu rechnen.

6. welche Stadt- und Landkreise bei der Reduktion des Abfallaufkommens besonders erfolgreich waren, mit welchen Maßnahmen dies erreicht wurde und welche dieser Maßnahmen zur Umsetzung auch in anderen Kreisen zur Verbesserung der Abfallbilanz geeignet sind;

Die aktuelle Reihung der Kreise kann der Abfallbilanz 2015 entnommen werden. Es gibt in den einzelnen Kreisen große Differenzen, für die auch Fachleute keine für alle Einzelergebnisse und Unterschiede mit Daten unterfütterte, belastbare Erklärung haben. Eine Zuordnung der Daten zu Einzelmaßnahmen der Stadt- und Landkreise ist daher nicht möglich. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Strukturen der einzelnen Kreise zum Teil erheblich unterscheiden. So spielt beispielsweise die Größe eines Kreises ebenso eine Rolle wie die Bevölkerungsdichte oder die Frage, wie in den einzelnen Kreisen die gewerblichen Abfälle entsorgt werden und welche Mengen an Geschäftsmüll die Statistik im Bereich Haus- und Sperrmüll enthält. Generell gilt, dass durch gefäßgrößen- oder abfallmengenabhängige Gebühren Anreize zur Reduzierung des Abfallaufkommens geschaffen werden können.

Bezogen auf die Jahre 2011 bis 2015 konnte in den Stadtkreisen Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim die höchste Verminderung des Aufkommens häuslicher Abfälle (durchschnittliche jährliche Veränderung) erzielt werden. Bei der separaten Bioabfallfasserfassung waren der Rhein-Neckar-Kreis, der Main-Tauber-Kreis und der Zollernalbkreis besonders erfolgreich. Damit bestätigt sich erneut die Einschätzung, dass bei der Bioabfallfasserfassung gerade auch ländlich geprägte Kreise gute Erfolge erzielen können.

7. welche gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen sie auf Bundesebene und Landesebene für notwendig hält, um Abfallvermeidung und Recycling-Quoten bundesweit zu erhöhen und um die Kreislaufwirtschaft insgesamt zu befördern.

Abfallrechtliche Vorgaben sind aufgrund des europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorrangs der dortigen Regelungen aus verfassungsrechtlichen Gründen im Landesrecht substanziell kaum noch regelfähig. Deshalb sind auf Landesebene ein stringenter Vollzug der bestehenden Regelungen, Überzeugungsarbeit zu freiwilligen Maßnahmen und Anreizsysteme bei Wirtschaft, öRE und Bürgerinnen und Bürgern vorrangig und auch durchaus erfolgversprechend.

Bundesgesetzliche Regelungen

Wertstoffgesetz/Verpackungsgesetz/Verpackungsverordnung:

Die Bundesregierung hat seit 2009 die Schaffung eines Wertstoffgesetzes – bislang erfolglos – in den verschiedenen Koalitionsvereinbarungen verankert. Der Bund hatte Ende Oktober 2015 einen Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz veröffentlicht. Ziel dieses Wertstoffgesetzes sollte sein, jährlich pro Einwohner 5 kg Wertstoffe mehr zum Recycling zu bringen. Strittig an dem Arbeitsentwurf war jedoch die Frage der Organisationsverantwortung für die Sammlung der Wertstoffe: Privat oder kommunal?

Der Bundesrat hat hierzu am 29. Januar 2016 einen Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz angenommen (DS 610/15). Damit wurde die Bundesregierung aufgefordert, ein Wertstoffgesetz vorzulegen, mit dem die Organisation der Sammlung dieser Wertstoffe in die Hände der öRE gelegt werden, die anschließende Sortierung und Verwertung jedoch der Privatwirtschaft obliegen sollten.

Ein solches Gesetz sollte die Verpackungsverordnung ablösen und nicht nur Verpackungen, sondern alle sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen wie z.B. Kinderspielzeug und Küchengerätschaften wie Bratpfannen oder Plastikschüsseln, gemeinsam erfassen und verwerten. Im Zuge dessen sollten die bestehenden Verwertungsquoten deutlich erhöht werden. Ziel war es, ein besseres und innovativeres Recycling mittels ambitionierter selbstlernender, qualitativ hoher Verwertungsquoten zu erreichen, die Produktverantwortung zu stärken, den Vollzug zu vereinfachen und die kommunalen Interessen genauso wie den Wettbewerb von

privaten Anbietern zu wahren. Die antragsstellenden Länder forderten die Bundesregierung mit dieser Entschließung auf, zügig ein Wertstoffgesetz vorzulegen, das auf den Eckpunkten des entsprechenden Länderkonzeptes beruht.

Der Bund ignorierte den Bundesratsbeschluss, wollte die Kompromissvorschläge der Länder nicht aufgreifen und war auch nicht bereit, einen letzten Versuch im Rahmen einer Mediation mit allen Beteiligten zu unternehmen. Da er keine Vereinbarkeit der Vorstellungen der Produktverantwortlichen mit den Ländervorstellungen sah, hat er die Schaffung eines Wertstoffgesetzes zumindest für diese Legislaturperiode aufgegeben. Mit dem nunmehr stattdessen vorgelegten Entwurf eines Verpackungsgesetzes schreibt der Bund im Kern die bisherige Verpackungsverordnung fort und hält – trotz einiger Verbesserungen – an den letztendlich nicht bewährten dualen Systemen bei der Verpackungsentsorgung fest.

Die komplizierten Regelungen führen dazu, dass Bürgerinnen und Bürger lizenzierte Verpackungen (das Entgelt wurde über den Kaufpreis als private Müllgebühr bereits entrichtet) teilweise in den Restmüll werfen und dort nochmals über die kommunale Müllgebühr für die Entsorgung bezahlen müssen.

Plastiktüten:

Generelles Ziel muss sein, das Verpackungsaufkommen weiter zu vermindern und einen möglichst hohen Anteil der Verpackungsabfälle einem hochwertigen Recycling zuzuführen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Wirtschaft, die Entwicklung und Herstellung von Produkten zu verbessern. Das kann zunächst auch auf freiwilliger Basis geschehen, etwa in Form von Selbstverpflichtungen. So werden Ressourcen geschont und Abfälle vermieden. Bundesumweltministerium und der Handelsverband Deutschland (HDE) haben hierzu eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der innerhalb von zwei Jahren 80 Prozent der Kunststofftüten im Einzelhandel kostenpflichtig sein sollen. Die Vereinbarung trat am 1. Juli 2016 in Kraft. Ziel darf es aber nicht sein, den Verbrauch von Einmaltüten in andere Materialströme wie Papier oder Stoff zu lenken. Ziel muss es vielmehr sein, die Verbraucher zu einer möglichst weitgehenden Wiederverwendung von Einkaufsbehältnissen zu motivieren.

Verpackungen „to go“:

320.000 Coffee-to-go-Becher werden nach Angaben der Deutschen Umwelthilfe stündlich in Deutschland verbraucht – pro Jahr fast 3 Milliarden. Im ständig wachsenden Abfallstrom der „To-go-Verpackungen“ ist ein ressourcen- und abfallwirtschaftliches Problem zu sehen, das auch aufgrund des Litterings für die Straßenreinigung und den Landschaftsschutz eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellt. Die Möglichkeit, mit Mehrweg-Getränkegefäßen diese Flut einzugrenzen, wird insbesondere in Form eines Rabattes beim Verkauf der Getränke als positiv eingeschätzt. In der Umweltministerkonferenz (UMK) im Juni wurde der Tagesordnungspunkt „Einwegbecher – Verringerung des Aufkommens durch Aufklärung und freiwillige Maßnahmen“ behandelt. Die UMK hat den Bund gebeten, zu überprüfen, welche freiwilligen und verpflichtenden Maßnahmen möglich sind, um dem Problem zu begegnen. Ein Bericht soll in der 88. UMK im Sommer 2017 erfolgen.

Derzeit wird in Baden-Württemberg in den Städten Freiburg und Tübingen durch städtische und diverse freiwillige Aktionen und Maßnahmen bzw. die Einführung von Mehrwegbechern versucht, den Verbrauch an Einweg-Getränke-Bechern zu reduzieren. Ob durch derartige freiwillige Angebote ein relevanter Beitrag zur Abfallvermeidung erreicht werden kann, bleibt jedoch abzuwarten.

Mantelverordnung:

Seit 11 Jahren plant der Bund eine Mantelverordnung, welche die abfallrechtlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen im gesamten Bereich der Verwertung und Entsorgung mineralischer Abfälle auf eine überfällige Rechtsgrundlage stellen sollen. Leider ist abgesehen von einigen Arbeitsentwürfen und einem Planspiel bislang das Vorhaben nicht vorangekommen, ob-

wohl mineralische Abfälle den mengenmäßig mit Abstand größten Abfallstrom darstellen.

Bioabfallverordnung:

Auch die Novellierung der Bioabfallverordnung ist seit Jahren überfällig. Darin müssten dringend die Verbrennungsverbote für pflanzliche Abfälle wie auch verbesserte Anforderungen an die Verwertung von Bioabfällen geregelt werden.

Europarechtliche Vorgaben:

Mit dem Kreislaufwirtschaftspaket will die EU – voraussichtlich nicht vor Sommer 2017 – einen erneuten Anlauf für die Novellierung von sechs Abfallrichtlinien und ein Aktionspaket machen.

Ein wegweisender Ansatzpunkt wäre die stärkere Verankerung des Ökodesigns von Produkten, welches langlebigere, reparaturfreundlichere Produkte bzw. so dann deren besseres, einfacheres Recycling als Abfall ermöglichen und somit einen wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft ermöglichen würden. Hier ist das Europarecht als „Recht der Warenverkehrsfreiheit“ eine entscheidende Hürde und lässt nationale Regelungen kaum zu.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft